



Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 07.11.2019

Nummer:

7/2019

Amtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
16	30.10.19	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Hopsten; Halverde	43
17	31.10.19	Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	44
18	31.10.19	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 31.10.2019 zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – der Gemeinde Hopsten. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB (in der zurzeit geltenden Fassung)	45 – 48
19	31.10.19	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 31.10.2019 zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ der Gemeinde Hopsten Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB (in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	49 -51

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Hopsten; Halverde

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Straßenschlussvermessung des Grundstücks Gemarkung Hopsten; Halverde, Flur 31, 32 ; 6, Flurstück 45 ; 1-3, 5, 13-16, 18, 19, 56 | 58, 76, 85, 89.... Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Hopsten an der Bardelgraben gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hopsten (5031), Flur 32, Flurstück 16. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück im Liegenschaftskataster mit „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18.09.2019 zur Geschäftsbuchnummer 18429T

in der Zeit vom 07.11.2019 bis 06.12.2019

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Dörschlag, Stifterweg 9, 46397 Bocholt während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02871/2578-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der/s Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens und auf der Internetseite www.justiz.de. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bocholt, 30.10.2019

gez. Dipl.-Ing. Wolfgang Dörschlag, ÖbVI

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 31.10.2019 zur
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Up den Stort Esch" - vereinfachte
Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - der Gemeinde Hopsten**

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB (in der zur Zeit geltenden Fassung)

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 34. Sitzung am 11.07.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ der Gemeinde Hopsten – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung sowie die "Textlichen Festsetzungen" beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB – in der Fassung des Beschlusses vom 11.07.2019 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die „Textlichen Festsetzungen“ können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Informationen zur Planung sind auch auf der Internetseite www.hopsten.de unter „Bauen und Wohnen“/Bauleitplanung einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB - wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 31.10.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

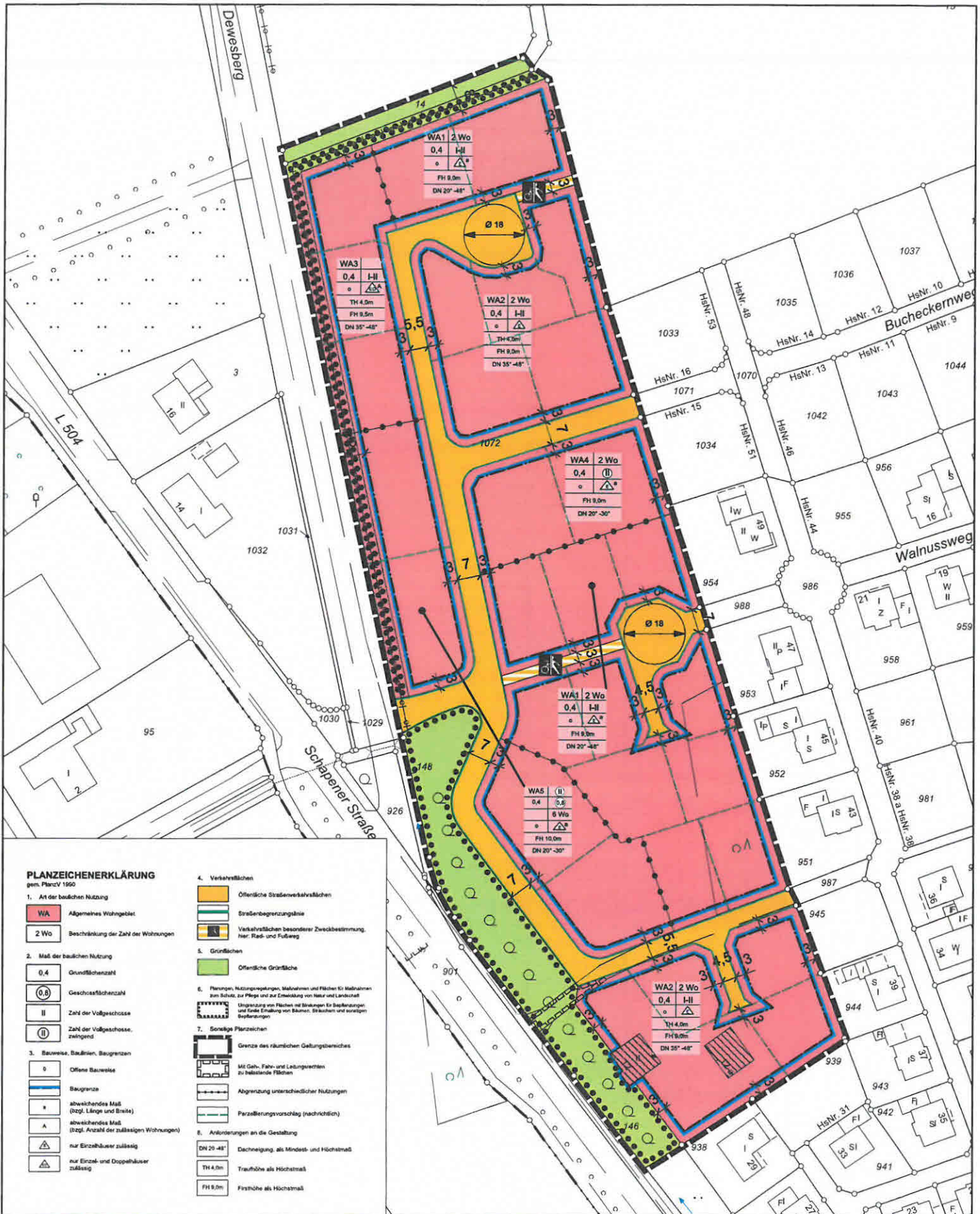
**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 31.10.2019 zur
6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ der
Gemeinde Hopsten**

**Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB (in der zur Zeit geltenden
Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ der Gemeinde Hopsten gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dieser Planung zu beteiligen.

Mit der vorstehenden Bebauungsplanänderung soll das bestehende Baugebiet „Kreimers Kamp“ um einen weiteren Bauabschnitt erweitert werden.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 71

"Kreimers Kamp", 6. Änderung und Erweiterung

- frühzeitige Beteiligung -

bearb.: Mi geprüft:

Maßstab: (DIN A3) 1:1000

Projekt-Nr.: 313.090

Osnabrück, den 11.09.2019

ib Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR

Weißer Breite 3
49084 Osnabrück
Tel. 0541 94003-0
Fax 0541 94003-50
www.ibweb.de



Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Der Planentwurf zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.11.2019 bis 11.12.2019

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (vorherige Terminvereinbarung ist möglich).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de.de-mail.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 31.10.2019

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann